

64. Ist der Cessionsstempel ein Vertragsstempel im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtsweges?

IV. Civilsenat. Urth. v. 11. Januar 1883 i. S. F. (Bekl.) w. L. (Nl.)
Rep. IV. 476/82.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden
Gründen:

„Nach dem Tarife zum Stempelsteuergesetze vom 7. März 1882 unterliegen Cessionsinstrumente einer Stempelsteuer von 1,50 M. Nach

§. 11 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 ist in Beziehung auf die Stempelsteuer der Rechtsweg zulässig, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Wertstempel oder ein nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessender Vertragstempel von der Stempelbehörde mit Recht gefordert worden ist. Es fragt sich also, ob der von der Steuerbehörde für die Cessionsurkunde vom 28. Juni 1881 mit viermal 1,50 *M* beanspruchte Stempel, der selbstverständlich unter den Begriff eines Wertstempels nicht fällt, als Vertragstempel aufgefaßt werden muß.

Gegen die Annahme, daß der Cessionsstempel als Vertragstempel anzusehen sei, scheint die Art zu sprechen, wie in dem Tarife zum Stempelgesetze von 7. März 1822 die verschiedenen, der Stempelsteuer unterworfenen, Urkunden aufgeführt werden. Der Tarif zählt eine Reihe von Verträgen einzeln auf und unterwirft dieselben teils einem Wertstempel (Erbzins- und Erbpachtverträge, Kauf- und Tauschverträge, Leibrentenverträge, Pacht- und Mietverträge), teils einem festen Stempel (Adoptionsverträge, Eheverträge, Erbfolgeverträge, Erbzeffe). Außerdem schreibt er unter der Rubrik: „Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch den Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist“, einen Stempelsteuersatz von 1,50 *M* vor. Zu dieser letzteren Vorschrift werden in Klammern als Verträge, für welche ein besonderer Stempel nach dem Tarife zu entrichten ist, Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Leibrenten-, Pacht- und Miets-, auch Tausch-Verträge aufgezählt, und es wird auf die Bestimmungen des Tarifes zu diesen Rubriken verwiesen. Auch ist überall da, wo der Tarif zum Stempelgesetze für bestimmte Gattungen von Verträgen einen besonderen Stempelsatz vorschreibt, dieser Stempelsatz ein anderer, als der unter der Rubrik „Verträge“ vorgeschriebene Stempel von 1,50 *M*. — Die hieraus gegen die Auffassung des Cessionsstempels als eines Vertragstempels herzuleitenden Argumente werden indes durch andere Beweisgründe von größerer Bedeutung aufgewogen. Diese letzteren ergeben sich aus dem Begriffe der Cession. Die Cession ist, wenn man darunter die von dem Cedenten erklärte, von dem Cessionar angenommene Abtretung einer Forderung versteht, als ein Vertrag anzusehen. Diese Vertragsnatur der Cession wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich die Cession als Erfüllung eines Vertrages, sei es eines über die Forderung ge-

schlossenen Kaufvertrages, sei es eines Schenkungsvertrages, sei es eines anderen auf die Übertragung des Gläubigerrechtes gerichteten Vertrages darstellt (§. 376 A.L.R. I. 11). Die Cession, als der Akt, durch welchen die Übertragung des Gläubigerrechtes von dem Cedenten auf den Cessionar erfolgt, fällt unter den Begriff eines Vertrages als der gegenseitig erklärten Einwilligung mehrerer Personen in die Begründung, Veränderung, Aufhebung eines Rechtsverhältnisses in derselben Weise, wie die Tradition einer körperlichen Sache als Vertrag, wenn auch als dinglicher, nicht als obligatorischer Vertrag zu qualifizieren ist. Wenn aber die Cession ein Vertrag ist, so läßt sich dem Cessionstempel die Bedeutung eines Vertragstempels nicht wohl absprechen.

Ein weiterer Zweifelsgrund möchte sich allerdings noch ergeben, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob ein Cessionsinstrument der in Frage stehenden Stempelsteuer auch in dem Falle unterliegt, daß nur die Cessionserklärung, nicht auch die Annahme der Cession durch den Cessionar beurkundet ist. Wenn nämlich angenommen werden muß, daß eine Cessionsurkunde auch ohne Beurkundung der Annahme der Cession durch den Cessionar stempelspflichtig ist, so möchte folgen, daß der Cessionstempel nicht sowohl auf der Beurkundung des Cessionsvertrages, als vielmehr auf die Beurkundung der einseitigen Cessionserklärung ruht. Allein auch dieser Zweifelsgrund wird durch die Erwägung beseitigt, daß nach ihm, da eine Cessionsurkunde mit beurkundeter Annahme der Cession als Vertragsurkunde jedenfalls einem Vertragstempel von 1,50 *M* unterliegt, in dem Falle des Vorhandenseins einer solchen Urkunde der Rechtsweg über die Frage der Stempelspflichtigkeit zulässig sein würde, während bei einer Cessionsurkunde ohne gleichzeitig beurkundete Annahme der Cession der Rechtsweg der Anordnung der Stempelsteuerbehörde gegenüber als ausgeschlossen angesehen werden müßte. Es würde sich also, wenn jenem Zweifelsgrunde nachzugeben wäre, der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gegenüber die Notwendigkeit einer verschiedenen Behandlung der Cession mit beurkundeter Annahme und der Cession ohne beurkundete Annahme ergeben. Eine solche Verschiedenheit kann von dem oben allegierten Gesetze über Erweiterung des Rechtsweges nicht beabsichtigt sein. Es ergibt sich hieraus, daß der von der Steuerbehörde zu einer Cessionsurkunde erforderte Stempel in dem einen,

wie in dem anderen Falle als Vertragstempel angesehen werden muß, und daß die Frage, ob ein solcher Stempel mit Recht oder ohne Recht erfordert worden ist, in beiden Fällen der Entscheidung im Rechtswege unterliegt. Hierbei ist zu bemerken, daß der sechste Senat des vormaligen preussischen Obertribunales in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle den Rechtsweg über die Frage, ob ein Cessionsstempel mit Recht von der Steuerbehörde erfordert worden sei, ebenfalls zugelassen hat (Entsch. des Ob.=Trib. Bd. 83 S. 108)."

(Es folgen die Gründe für die Entscheidung in der Sache selbst.)